

'sed fortiter a nostris contra ipsos pugnatum est' im Chron. Mett. dem 'Francis eis viriliter repugnantibus' zu entsprechen. Der Zusatz zu 773 steht im Chron. Ved. noch vor den Worten 'Et Papiam usque pervenit', im Chron. Mett. hinter den nachfolgenden 'et Desiderio incluso ipsam civitatem obsedit', in den Ann. Lob. auch noch hinter dem nächsten Satze ('Ibique domnus Carolus in sua castra natalem Domini celebravit et pascha in Roma') der Reichsannalen. Somit sind verschiedene Möglichkeiten denkbar. Er könnte erstens in der R 810 am Rande gestanden haben: dann hätte deren Verfasser ihn dahin geschrieben, weil er ihn im VW 805 und in der daneben benutzten C-Hs. (Cx) an verschiedenen Stellen fand und nicht unterzubringen wusste; das ist nicht sehr wahrscheinlich¹. Oder er könnte zweitens in der R 810 an der Stelle gestanden haben, wo er in den Ann. Lob. steht: dann müssten ihn die Verfasser des Chron. Mett. und des Chron. Vedast. weiter nach vorn gestellt haben, weil er in der von ihnen daneben benutzten Hs. der Reichsannalen (Cy bzw. eine Ableitung daraus) weiter vorn stand². Oder drittens an der Stelle, wo ihn das Chron. Mett. hat: dann wäre der Grund der Verschiebung im Chron. Ved. derselbe; der Annalist von Lobbes aber müsste in seiner anderen Vorlage, dem VW 805, den Zusatz an anderer Stelle gefunden haben. Im zweiten wie im dritten Falle hätte die R 810 den Zusatz nicht aus der C-Hs., sondern aus dem VW 805, und dieses aus der Urschrift der Reichsannalen überkommen; im dritten wäre ausserdem wahrscheinlich, dass er im VW 805 am Rande gestanden hätte. Als Grund dafür genügt, dass er im Original der Reichsannalen ja auch am Rande stand, oder es wäre anzunehmen, dass im VW 805 die Reichsannalen, die erst für die letzten Jahre reichlicher benutzt zu sein scheinen³, überhaupt erst nachträglich herangezogen wären.

paratis destruere decreverunt, sed fortiter a nostris contra ipsos pugnatum est; in quo certamine . . . ' — Chron. Vedast.: 'Quod similiter per placita de Segiburgo conati sunt facere. Sed dum nequirent sua vota perficere, die quadam . . . ' — In den Reichsannalen heisst die Stelle: 'Inde pergentes voluerunt de Sigiburgi similiter facere, auxiliante Domino Francis eis viriliter repugnantibus nihil praevaluerunt', und der Zusatz beginnt: 'Dum enim per placita eos, qui infra ipsum castrum custodes erant, includere non potuissent, sicut fecerunt alios, qui in alium castellum fuerant, coeperunt pugnas et machinas praeparare . . . ' 1) Es müsste denn sein, dass er schon im VW 805 am Rande gestanden hätte. 2) Sie brauchten ihn darum nicht, wie ihre C-Hs., mitten in einen Satz einzuschieben, weil die Vergleichenng zweier Vorlagen es ihnen gestattete, den Zusatz herauszuschälen. 3) Vorher überwiegt die Benutzung der Lorschener Annalen und der Salzburger Quelle; vgl. N. A. XXVIII, 30.